

Übertragbarkeit der CGEM Namenaktien

Die CGEM Namenaktien können frei übertragen werden. Die Statuten von CGEM enthalten keinerlei Übertragungsbeschränkungen in Bezug auf ihre Aktien.

Pflicht, bedeutende Beteiligungen anzuzeigen

Das französische Recht bestimmt, dass sowohl natürliche wie juristische Personen, alleine oder in gemeinsamer Absprache mit anderen handelnd, die mehr als einen Zwanzigstel, einen Zehntel, einen Fünftel, einen Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel des Kapitals oder der Stimmrechte einer Gesellschaft halten, deren Aktien kotiert sind, diese Gesellschaft über die Zahl der Aktien, welche sie besitzen, informieren müssen; diese Personen müssen auch den Finanzmarktausschuss (« Conseil des Marchés Financiers ») informieren.

Die Statuten der CGEM enthalten keine Pflicht, bei der Überschreitung von Schwellenwerten die Gesellschaft zu informieren.

Pflicht, ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten

Das französische Recht verlangt, dass im Falle eines Kontrollwechsels ein öffentliches Kaufangebot unterbreitet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Person alleine oder in Absprache mit anderen, direkt oder indirekt, mehr als einen Drittel des Kapitals- oder der Stimmrechte einer französischen Gesellschaft, deren Titel an einem reglementierten Markt zugelassen sind, hält, oder wenn eine Person mehr als ein Drittel, aber weniger als die Hälfte des Kapitals und der Stimmrechte hält und ihre Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung während einer Frist von 12 aufeinander folgenden Monaten um mehr als 2 Prozent erhöht. Das öffentliche Angebot muss sich auf sämtliche Titel des Kapitals oder auf sämtliche Titel, welche Zugang zum Kapital schaffen, beziehen. Die Anwendung dieser Regeln und insbesondere die Beurteilung des durch den Anbieter offerierten Preises ist dem Finanzmarktausschuss (« Conseil des Marchés Financiers»), einer unabhängigen Behörde, anvertraut. Diese kann Ausnahmen von der Pflicht, ein öffentliches Angebot zu unterbreiten, machen, soweit es sich um Fälle handelt, in denen Titel innerhalb einer Gruppe verschoben werden, oder im Falle einer Fusion, Spaltung oder einer durch die Generalversammlung beschlossenen Einlage. Die Verletzung dieser Regeln wird durch die Sistierung der Stimmrechte, welche der/den entsprechenden Person/en zustehen, sanktioniert.

4. Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen der Gesellschaften können zusammen mit den genehmigten konsolidierten Rechnungen von CGEM per 31. Dezember 1999, 2000 und 2001 sowie den Zwischenabschlüssen der Gesellschaften und der Konzernrechnung per 30. Juni 2002 (inklusive mit den jeweiligen Revisionsberichten) kostenlos bei BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Zürich, z.H. Herrn Marc Aubert, Limmatquai 4, Postfach 823, CH-8024 Zürich (Telefon + 41 1 267 94 68, Fax + 41 1 267 93 94) bezogen werden. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2001 von CGEM sowie das Referenzdokument können auch auf der Internet-Seite www.michelin.com eingesehen werden.

Die Revisoren von CGEM sind:

- Dominique PAUL, Partner bei PricewaterhouseCoopers

- Stéphane MARIE, Partner bei Corevise.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftsaussichten von CGEM haben sich zwischen dem 30. Juni 2002 und dem Datum des Berichts der Prüfstelle, dem 10. Oktober 2002, gesamthaft nicht wesentlich verändert.

5. Aktionäre, welche mehr als 5 Prozent der Stimmrechte besitzen

Soweit CGEM bekannt ist, besass am 7. Oktober 2002 kein Aktionär mehr als 5 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft.

6. Personen, die in gemeinsamer Absprache mit CGEM handeln

Im Rahmen dieses Angebots handeln alle Gesellschaften, welche durch CGEM kontrolliert werden, insbesondere auch ihre 100 prozentige Tochtergesellschaft « Spika S.A. », Clermont-Ferrand (Puy-de-Dôme), Frankreich, welche 70 161 CFM Namenaktien und 89 856 CFM Inhaberaktien (entsprechend 1,78 Prozent des Aktienkapitals und 1,24 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft) hält, sowie CFM und deren Tochtergesellschaften, in gemeinsamer Absprache mit CGEM.

7. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren an CFM

Während den letzten zwölf Monaten vor der Voranmeldung des Angebots, d.h. vom 4. Oktober 2001 bis zum 3. Oktober 2002, haben CGEM sowie die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen keine Aktien der CFM gekauft oder verkauft. Sie haben auch keine Wandel- oder Erwerbsrechte ge- oder verkauft in Bezug auf die CFM Namen- oder Inhaberaktien.

8. Beteiligung von CGEM an CFM

Am 3. Oktober 2002 hielten CGEM und die in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen direkt oder indirekt total 11 697 530 CFM Namenaktien und 715 407 CFM Inhaberaktien, was 93,45 Prozent des Aktienkapitals und 96,42 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft entsprach.

CGEM und die in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen halten keine Wandel- oder Erwerbsrechte in Bezug auf die CFM Namen- oder Inhaberaktien.

IV. FINANZIERUNG

Die CGEM Namenaktien, welche für die Finanzierung des Angebots benötigt werden, werden mittels Erhöhung des Aktienkapitals von CGEM geschaffen. Die Geschäftsführung von CGEM ergreift sämtliche dazu notwendige Massnahmen.

V. ANGABEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT

1. Absichten von CGEM in Bezug auf CFM

Kraftloserklärung der verbleibenden CFM Inhaberaktien

Unter der Voraussetzung, dass sie mehr als 98 Prozent der Stimmrechte von CFM nach dem Vollzug des Angebots hält, beabsichtigt CGEM die Kraftloserklärung der verbleibenden, sich im Publikum befindenden, CFM Inhaberaktien gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 zu beantragen.

Kapitalerhöhung

Nach dem Vollzug des Angebots hat CGEM die Absicht, eine Erhöhung des Aktienkapitals der CFM über einen Maximalbetrag von nominal CHF 702 415 600 zu zeichnen, wobei die Ausgabe von maximal 3 512 078 neuen CFM Inhaberaktien gleichzeitig mit der Zeichnung gemäss Art. 4 § 1bis der Statuten der CFM hinsichtlich des genehmigten Aktienkapitals zu librieren ist. Inklusives des Agios wird diese Kapitalerhöhung ungefähr CHF 1,5 Milliarden betragen. Dieser Vorgang hat zum Ziel, die Kapitalisierung von CFM zu verbessern, damit diese auf den Kapitalmärkten zu günstigeren Bedingungen tätig sein kann. In Übereinstimmung mit Art. 4 § 1bis der Statuten der CFM werden der Ausgabepreis der neuen Aktien, das Datum der Ausgabe sowie dasjenige Datum, ab welchem die neuen Aktien dividendenberechtigt sind, sowie die Art der Einlagen durch die Geschäftsführung der CFM bestimmt. Die nicht ausgeübten Bezugsrechte werden durch die Geschäftsführung zugewiesen.

Dekotierung der CFM Inhaberaktien

Nach dem Vollzug des Angebots, falls dann CGEM mehr als 98 Prozent der Stimmrechte von CFM hält, wird CGEM die Kraftloserklärung der im Publikum verbleibenden CFM Inhaberaktien in Übereinstimmung mit Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 beantragen. CFM wird, nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens, um die Dekotierung der CFM Inhaberaktien ersuchen lassen. Im Übrigen behält sich CFM vor, die Dekotierung der Inhaberaktien auch in Fällen beantragen zu lassen, in denen der Grenzwert von 98 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht wird. Die Aktionäre, welche ihre CFM Inhaberaktien nicht spätestens bis zum Ablauf der Nachfrist andienen, können in die Situation geraten, Aktien zu besitzen, für welche kein liquider Markt mehr existiert.

Einfluss des Angebots auf die Dividendenpolitik von CFM

Aufgrund der Absicht von CGEM, die Kapitalisierung von CFM zu verbessern, um dieser das Tätigwerden auf den Kapitalmärkten unter günstigeren Bedingungen zu ermöglichen, könnte die Dividendenpolitik von CFM als Folge des Angebotes neu überdacht werden. In Zukunft könnten die ausgeschütteten Dividenden von CFM deutlich tiefer sein als die bisher ausgeschütteten.

Folgen des Angebots für die leitenden Organe und die Belegschaft von CFM

Das Angebot hat zum Ziel, die Rekapitalisierung von CFM zu erleichtern. Eine neue Ausrichtung der Gesellschaftsaktivitäten ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Folglich sind gemäss jetziger Situation keine Änderungen in der Zusammensetzung der Verwaltung von CFM vorgesehen.

Darüber hinaus ist zur Zeit keine Restrukturierung vorgesehen, die negative Folgen in Bezug auf die Anzahl der Angestellten der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften haben könnte.

2. Vereinbarungen zwischen CGEM, CFM, deren Organen und Aktionären

Zwischen CGEM und den in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnden Personen einerseits und CFM, deren Organen oder Aktionären andererseits, bestehen keine Vereinbarungen, die für das vorliegende Angebot von Bedeutung sind.

Indessen wird darauf aufmerksam gemacht, dass zwei von drei Mitgliedern der Verwaltung der CFM gleichzeitig auch geschäftsführende Kommanditgesellschaftler von CGEM sind. Die Massnahmen, welche von der Verwaltung der CFM getroffen worden sind, um dieser speziellen Rechnung zu tragen, sind im Bericht der Verwaltung der CFM vom 9. Oktober 2002, der im Abschnitt VIII. hiernach abgedruckt ist, ausgeführt.

3. Vertrauliche Informationen

CGEM bestätigt, dass weder sie noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen vertrauliche Informationen über das Geschäft von CFM, oder dasjenige der von ihr kontrollierten Gesellschaften, erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebotes massgeblich beeinflussen könnten.

VI. ANGEBOTSPROSPEKT

Diese Publikation ist eine Zusammenfassung des Angebotsprospektes, der bei BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Zürich, z.H. Herrn Marc Aubert, Limmatquai 4, Postfach 823, CH-8024 Zürich (Telefon +41 1 267 94 68 ; Fax +41 1 267 93 94) kostenlos bestellt werden kann.

VII. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ARTIKEL 25 DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE BÖRSEN UND DEN EFFektenHANDEL

Als gemäss Börsengesetz anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt von CGEM und dessen Zusammenfassung geprüft.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes und dessen Zusammenfassung ist CGEM verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese Dokumente zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes in der Schweiz, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes und dessen Zusammenfassung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Angaben im Prospekt und in dessen Zusammenfassung mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung von schweizerischen Gesetzen und deren Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung:

- entspricht der vorliegende Prospekt und dessen Zusammenfassung den schweizerischen Gesetzen und deren Verordnungen unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission gewährten Ausnahmen ;
- ist der Prospekt vollständig und wahr und enthält dessen Zusammenfassung die wesentlichen Informationen über das Angebot;
- werden die Adressaten des Angebots gleich behandelt ; und
- hat CGEM alle notwendigen Massnahmen getroffen, um die für den Umtausch erforderlichen CGEM Namenaktien bereit zu stellen und am Vollzugsdatum zur Verfügung zu halten.

Zürich, 10. Oktober 2002

Die Prüfstelle gemäss Art. 25 des Börsengesetzes	Eine von der Bankenkommission anerkannte Revisionsstelle
KPMG Fides Peat	PricewaterhouseCoopers AG
St. Gard	B. Doerig
	D. Ehret
	Ph. Amrein

VIII. BERICHT DER VERWALTUNG DER CFM

Empfehlung

Die Verwaltung der CFM hat vom Angebot der CGEM Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung hat sie einstimmig beschlossen, den Aktionären der CFM die Annahme dieses Angebots zu empfehlen.

Begründung

Angemessenheit des Umtauschverhältnisses

Die Verwaltung ist der Meinung, dass das angebotene Umtauschverhältnis die finanzielle Situation von CFM berücksichtigt. Dieses Umtauschverhältnis ist attraktiv für die Aktionäre von CFM, da es eine nennenswerte Prämie im Vergleich zu den verschiedenen Verhältnissen, welche sich aufgrund der Durchschnittskurse sowie der berechtigten Nettovermögenswerte von CGEM und CFM ergeben, enthält.

Die Empfehlung der Verwaltung berücksichtigt ausserdem den Bericht von Associés en Finance, 223 rue Saint-Honoré, Paris (1er), welche die Verwaltung als unabhängige Gutachter beauftragt haben, die finanzielle Angemessenheit des Angebotes zu überprüfen. Nach eingehender Prüfung ist Associés en Finance zum Schluss gekommen, dass das Angebot fair ist.

Illiquidität des Marktes für CFM Inhaberaktien

Zur Zeit beträgt die Anzahl der im Publikum vorhandenen CFM Inhaberaktien lediglich 459 593, was einem handelbaren Volumen von weniger als 40 Prozent entspricht. Dementsprechend werden die CFM Inhaberaktien nurnmehr mit sehr kleinen Volumen in einem oft illiquiden Markt gehandelt. Die Aktionäre, die ihre CFM Inhaberaktien verkaufen wollen, haben unter diesen Umständen keine Gewähr dafür, dass sie dies jederzeit und zu einem angemessenen Preis tun können. An diesem unbefriedigenden Zustand wird sich in Zukunft nichts ändern.

Stellung der Mitglieder der Verwaltung

Zurzeit ist keine Änderung der Zusammensetzung der Verwaltung oder der Bedingungen der Mandate ihrer Mitglieder vorgesehen.

Zwei Mitglieder der Verwaltung von CFM, die Herren Edouard Michelin und René Zingraff, sind gleichzeitig auch geschäftsführende Kommanditgesellschaftler der CGEM. Das dritte Mitglied, Herr François Michelin hatte diese Stellung bis vor kurzem inne. Diese Situation berücksichtigend, hat die Verwaltung Associés en Finance beauftragt, die finanzielle Angemessenheit des Angebots zu überprüfen. Gemäss Associés en Finance gliedert sich der Prüfung des Umtauschverhältnisses in zwei Stufen, wobei das Umtauschverhältnis der tatsächlichen wirtschaftlichen Aktiven im Kontext einer Quasi-Fusion einerseits sowie dem Umtauschverhältnis zwischen den finanziellen Aktiven andererseits zu berücksichtigen ist, da die zwei Titel nicht dieselben Merkmale aufweisen. In der von Associés en Finance verwendeten Methode wurden vorab die aktuellen Werte der Aktiven bzw. der Geschäftsergebnisse, korrigiert um allfällige aussergewöhnliche Vorkommnisse wie sie am 30. Juni 2002 publiziert worden sind, berücksichtigt, wobei CGEM keine detaillierten Rechnungsprognosen für die zwei Gesellschaften aufgestellt hat. Analysen von Finanzanalysten wurden aufgrund der Tatsache, dass diese die Titel von CFM praktisch nicht verfolgt haben, nicht berücksichtigt. Bei der Neubewertung der Aktiven wurde darauf geachtet, die zwei Gesellschaften weitestgehend einheitlich zu behandeln, was zu einer Spanne der Umtauschverhältnisse zwischen 10,6 und 11,6 bzw. gar 12 führte, wenn man eine für die Aktionäre der CFM günstige Methode anwendete. Das vorgeschlagene Umtauschverhältnis von 13 lässt deshalb eine Prämie im Verhältnis zum Umtauschverhältnis der Aktiven erkennen. Diese Prämie entspricht entweder einer Kompensation für den aufgeschobenen Vollzug der Transaktion in den Fällen, in denen Aktionäre der CFM eine Barabgeltung ihrer Investition zu erhalten wünschen würden, oder einer Entschädigung für die verlorene Rendite, wenn sie ihre CFM-Titel behalten. Als Ergebnis ihrer Untersuchung haben Associés en Finance den Schluss gezogen, dass das vorgeschlagene Umtauschverhältnis im einen wie im anderen Fall angemessen ist. Dieses Umtauschverhältnis ist schliesslich praktisch neutral in Bezug auf die Verwässerung der bestehenden wie auch neuen Aktionäre von CGEM und verbessert dabei die Transparenz der Gruppe. Associés en Finance sind deshalb zum Schluss gekommen, dass das vorgeschlagene Angebot gegenüber den Aktionären von CFM angemessen ist.

Der vollständige Text der « Fairness Opinion » von Associés en Finance ist im Anhang zum Angebotsprospekt von CGEM abgedruckt.

Absichten von Aktionären, die mehr als 5 Prozent der Stimmrechte besitzen

Mit der Ausnahme von CGEM hält kein anderer Aktionär mehr als 5 Prozent der Stimmrechte von CFM.

Der vorliegende Bericht wurde der Aufsichtsstelle von CFM vorgelegt, welche eine befürwortende Stellungnahme in Bezug auf das von CGEM vorgesehene Angebot abgegeben hat.

Granges-Paccot, den 9. Oktober 2002

Für die Verwaltung der Compagnie Financière Michelin François Michelin Geschäftsführer

IX. EMPFEHLUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Der Angebotsprospekt von CGEM wurde zusammen mit dem Bericht der Verwaltung von CFM der Übernahmekommission vor der Publikation eingereicht. In ihrer Empfehlung vom 11. Oktober 2002 hat die Übernahmekommission folgendes entschieden:

- Das öffentliche Angebot von CGEM entspricht dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995.
- Die Übernahmekommission gewährt die folgenden Ausnahmen von der UEV-UEK (Art. 4):
 - Auflösende Bedingung (Art. 13 Abs. 4), Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der Karenzfrist (Art. 14 Abs. 2), Verkürzung der Angebotsfrist auf 10 Börsentage (Art. 14 Abs. 3) und Verlängerung der Vollzugsfrist (Art. 14 Abs. 6) gemäss nachfolgendem Abschnitt.
 - Falls die CGEM Namenaktien, welche im Rahmen des Angebotes ausgegeben werden, am 2. Dezember 2002 noch nicht kotiert und zum Handel im Hauptsegment (« Premier Marché ») der Euronext Paris SA zugelassen sind, wird die Vollzugsfrist nach Art. 14 Abs. 6 UEV-UEK wie folgt verlängert :
 - a) bis zur Kotierung und Zulassung dieser Titel und,
 - b) bis spätestens am 20. Dezember 2002.

X. DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1. Information / Anmeldung

Aktionäre, deren CFM Inhaberaktien in einem Depot gehalten werden

Diejenigen Aktionäre, welche ihre CFM Inhaberaktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihr Depotbank über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss deren Instruktionen zu verfahren.

Aktionäre, die ihre CFM Inhaberaktien zu Hause oder in einem Bankschliessfach verwahren

Diejenigen Aktionäre, welche ihre CFM Inhaberaktien zu Hause oder in einem Bankschliessfach aufbewahren, können den Angebotsprospekt und die « Annahme- und Zessionserklärung » bei BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Zürich, z.H. Herrn Marc Aubert, Limmatquai 4, Postfach 823, CH-8024 Zürich (Telefon +41 1 267 94 68; Fax +41 1 267 93 94) bestellen. Sie werden gebeten, die « Annahme- und Zessionserklärung » auszufüllen, zu unterzeichnen und diese zusammen mit den Angaben über das Depot und dem/den entsprechenden Aktienzertifikat(en), nicht entwertet, direkt ihrer Bank bis spätestens am 30. Oktober 2002 um 16:00 Uhr (MEZ) zuzustellen.

2. Angediente Titel

Die CFM Inhaberaktien, welche im Zusammenhang mit dem Angebot angedient worden sind, werden von den Depotbanken gesperrt und können bis zum Vollzug des Angebots gemäss Abschnitt X.3 hiernach nicht mehr gehandelt werden.

3. Vollzug des Angebots

Vorbehältlich einer allfälligen Verlängerung der Angebotsfrist in Übereinstimmung mit Abschnitt II.4 hiervor bzw. einer allfälligen Verschiebung des Vollzugsdatums des Angebots in Übereinstimmung mit Abschnitt II.6 hiervor werden die zum Umtausch angebotenen CGEM Namenaktien am 2. Dezember 2002 denjenigen Aktionären ausgeliefert, die ihre CFM Inhaberaktien während der Angebotsfrist oder der Nachfrist angedient haben.

4. Recht auf Dividenden

Die neuen CGEM Namenaktien, welche als Folge der Aktienkapitalerhöhung, die in Hinblick auf den Vollzug dieses Angebots durchgeführt wurde, resultieren, haben im Jahr 2003, in Bezug auf das am 31. Dezember 2002 endende Geschäftsjahr, Anspruch auf eine allfällige Dividende.

5. Kosten und Abgaben

Die Informationen in diesem Abschnitt X.5 sind lediglich informeller Natur. Diejenigen, welche CFM Inhaberaktien anbieten, sind gebeten, eigene Erkundigungen darüber einzuzuholen, welche steuerlichen Konsequenzen das Andienen ihrer CFM Inhaberaktien für sie hat.

Bankgebühren

Der Umtausch der CFM Inhaberaktien, welche bei einer Bank in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der Angebotsfrist und der Nachfrist ohne Bankgebühren.

Stempelabgabe/Börsengebühr/Zusatzabgabe EBK

Die beim Umtausch anfallende eidgenössische Stempelabgabe sowie die Börsengebühr (inkl.

die Zusatzabgabe der Eidgenössischen Bankenkommission) werden von CGEM getragen. Nach Vollzug des Angebots ist bei der Übertragung der CGEM Namenaktien die eidgenössische Stempelabgabe geschuldet, wenn eine der Vertragsparteien oder einer der Zwischenhändler schweizerischer Effektenhändler ist. Eine solche Transaktion kann weitere Steuern oder Gebühren in Frankreich, in demjenigen Land, in dem sich die entsprechende Börse befindet, über welche die Transaktion getätigt wird oder in welchem der übernehmende Aktionär sein Steuerdomizil oder seinen Sitz/Wohnsitz hat, gemäss den entsprechend anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zur Folge haben.

Einkommens- und Gewinnbesteuerung

Der Umtausch von CFM Inhaberaktien, welche sich im Privatvermögen von Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz befinden, ist nach der Praxis der eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden steuerfrei.

Für natürliche Personen, welche in der Schweiz wohnen und die Titel in ihrem Geschäftsvermögen halten, ist der Umtausch von CFM Inhaberaktien gegen CGEM Namenaktien gemäss Praxis der eidgenössischen Steuerbehörden, soweit die Direkte Bundessteuer betroffen ist, steuerfrei. Dies setzt allerdings voraus, dass keine latenten Reserven in anrechnungsfähiger Hinsicht realisiert werden. Eine Abschreibung der Beteiligung würde wie ein vom steuerbaren Gewinn abzugsfähiger Aufwand behandelt, falls sich dieser als geschäftsmässige Aufwendung begründen lässt. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen auf kantonaler Ebene wird empfohlen, sich von fachkundigen Personen beraten zu lassen.

Gemäss Praxis der eidgenössischen Steuerbehörden hat der Umtausch von CFM Inhaberaktien gegen CGEM Namenaktien für juristische Personen keine steuerlichen Konsequenzen soweit die Direkte Bundessteuer betroffen ist und soweit keine latenten Reserven in anrechnungsfähiger Hinsicht realisiert werden. Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen auf kantonaler Ebene wird empfohlen, eine entsprechende Analyse von Fall zu Fall vorzunehmen.

Die Besteuerung des Umtausches der CFM Inhaberaktien, welche von natürlichen oder juristischen Personen mit steuerlichem Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland gehalten werden, richtet sich nach der Steuergesetzgebung des entsprechenden Landes. Diese Personen sind gebeten, die steuerlichen Auswirkungen des Andienens ihrer CFM Inhaberaktien durch eine Fachperson untersuchen zu lassen.

Besteuerung der durch CGEM ausgeschütteten Dividenden

Dividenden von französischen Gesellschaften sind Gegenstand von Steuergutschriften, um die Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen zu vermeiden. Die Steuergutschrift entspricht für natürliche Personen 50 Prozent der von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividende und für juristische Personen besteht ein Holdingprivileg. Soweit dieses keine Anwendung findet, entspricht die Steuergutschrift für juristische Personen 15 Prozent der von der Gesellschaft ausgeschütteten Dividende. Der Entwurf für ein Finanzgesetz für das Jahr 2003 sieht vor, den massgeblichen Satz der Steuergutschrift für juristische Personen, welche nicht vom Holdingprivileg profitieren, auf 10 Prozent zu reduzieren. Die Steuergutschrift kann unter bestimmten Bedingungen auf die vom Aktionär, der sein Steuerdomizil in Frankreich hat, geschuldete Steuer angerechnet werden. Soweit ersichtlich, sieht ein Teil der von Frankreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen, darunter auch dasjenige, welches mit der Schweiz abgeschlossen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Rückerstattung dieser Steuergutschrift durch die französische Steuerverwaltung auch an ausländische Aktionäre vor.

Die von einer Gesellschaft mit Sitz in Frankreich an einen Berechtigten ausserhalb von Frankreich ausgeschüttete Dividende ist mit einem 25prozentigen Quellensteuerabzug belastet. Unter bestimmten Voraussetzungen, welche in den anwendbaren internationalen Steuerabkommen enthalten sind, oder gemäss Art. 119ter des Allgemeinen Steuergesetzes kann indessen dieser Quellensteuerabzug vermindert werden oder sogar ganz wegfallen, und die Steuergutschrift kann gegebenenfalls durch den anwendbaren reduzierten Satz des Quellensteuerabzuges, wie im jeweiligen Abkommen vorgesehen, zurückerstattet werden.

Aufgrund des Steuerabkommens, welches Frankreich und die Schweiz abgeschlossen haben sind Aktionäre, welche ihr Domizil bzw. ihren Sitz im Sinne des Abkommens in der Schweiz haben, und, wenn es sich um juristische Personen handelt, weniger als 10 Prozent des Kapitals einer französischen Gesellschaft halten, in Frankreich einem 15prozentigen Quellensteuerabzug für Dividenden, die sie aus einer französischen Quelle erhalten, unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Aktionäre allerdings von einer Übertragung der Steuergutschrift durch einen Quellensteuerabzug zum reduzierten Satz profitieren. In den oben genannten Steuerabkommen sind auch Massnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividenden aus französischen Quellen vorgesehen.

Die im Ausland wohnhaften Aktionäre können unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Steuer gemäss den anwendbaren Gesetzesvorschriften bzw. Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen zurückerstattet bekommen.

6. Kraftloserklärung der verbleibenden Titel und Dekotierung

Nach Abschluss des Angebotes ist vorgesehen, die im Publikum verbleibenden CFM Inhaberaktien kraftlos erklären zu lassen und um deren Dekotierung zu ersuchen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Weitergehende Ausführungen dazu sind im Abschnitt V.1 hiervor enthalten.

7. Recht und Gerichtsstand

Sämtliche aus dem Angebot resultierende gegenseitige Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslich zuständig ist das Bezirkszivilgericht des Bezirkes Saane in Freiburg.

XI. INDIKATIVER ZEITPLAN

- Beginn der Angebotsfrist : 17. Oktober 2002
- Ende der Angebotsfrist * : 30. Oktober 2002
- Beginn der Nachfrist * : 5. November 2002
- Ende der Nachfrist* : 18. November 2002
- Vollzugsdatum des Angebots* ** : 2. Dezember 2002

* CGEM behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt II.4 hiervor ein- oder mehrmals zu verlängern. Im Falle einer solchen Verlängerung, wird der Zeitplan des Angebotes als Folge davon entsprechend angepasst und bekannt gegeben.

** CGEM behält sich ausserdem das Recht vor, das Vollzugsdatum des Angebots gemäss Abschnitt II.6 hier vor zu verschieben.

ANGEBOTSRESTRIKTIONEN

United States of America

The offer described herein is not being, and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by the use of the mails or by any other means or instrumentality (including, without limitation, facsimile transmission, telex, telephone or internet) of interstate or foreign commerce of, or of any facilities of a national securities exchange of, the United States, and the offer may not be accepted by any such use, means, instrumentality or facilities or from within the United States. The offer is not being made to US persons. This prospectus and other documents related to the offer may not be electronically accessed by US persons or from the United States. Copies of this prospectus, and of any other documents related to the offer, are not being and must not be mailed or otherwise distributed or sent in or into or from the United States. Persons receiving this prospectus (including custodians, nominees and trustees) or other documents related to the offer must not distribute or send it in, into or from the United States. Any purported acceptance that is post-marked in or otherwise dispatched from or evidences use of any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of the United States will be invalid.

The securities described herein have not been registered under the US security Act of 1933 (the "33 Act") and may not be offered or sold in the United States unless registered in accordance with the 33 Act or an exemption from such registration under the 33 Act is available.

United Kingdom

The offering documents in connection with the offer are being distributed in the United Kingdom only to and are directed at (a) persons who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19 (1) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2001 in the United Kingdom (the "Order") or (b) high net worth entities, and other persons to whom they may otherwise lawfully be communicated, falling within Article 49 (1) of the Order (all such persons together being referred to as "relevant persons"). Any person who is not a relevant person should not act or rely on this document or any of its contents.

Andere Rechtsordnungen

Das Angebot, das in diesem Prospekt beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches/welche von Compagnie Générale des Etablissements Michelin eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, dass Kaufangebot auf irgend ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Compagnie Financière Michelin durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Zürich, 17. Oktober 2002

Für die mit der technischen Durchführung des Angebotes beauftragte Bank : BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Zürich

	BNP PARIBAS		
CFM Inhaberaktien	Valorenummer :	164300	IISIN : CH0001643003
CGEM Namenaktien	EUROCLEAR-Nummer :	12126	ISIN : FR0000121261